

Lieferbedingungen

1. BERATUNG

Hinweise, Vorschläge und Beispiele in unseren Publikationen und von unseren Fachberatern erfolgen unentgeltlich und ohne Gewähr. Sie entsprechen unseren heutigen Erkenntnissen und beziehen sich auf in der Praxis häufig vorkommende Fälle. Es ist Aufgabe der Planer, alle Einflüsse angemessen zu berücksichtigen und unsere Angaben sinngemäss anzuwenden.

2. PREISE / MEHRWERTSTEUER

- 2.1 Die Verrechnung erfolgt zu den am Tag der Auslieferung gültigen Listenpreisen. Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.
- 2.2 Die Mehrwertsteuer (MwSt) ist in den Preisen nicht inbegriffen.
- 2.3 Transportkosten werden nach Transportzonen separat verrechnet und sind Nettopreise. Die Ortschaft der Baustelle bestimmt die Zonenzugehörigkeit und somit die Transportkosten.
- 2.4 Spezielle Aufwände und Zuschläge wie Treibstoff, Seitentäler, Umwege infolge von gesperrten Strassen und Tunnels u.s.w. werden zusätzlich verrechnet.
- 2.5 Die Preise verstehen sich ab Plattform CH.
- 2.6 Alle Preise werden in CHF angegeben.
- 2.7 Für per Post zugestellte Lieferungen gelten die gültigen Posttarife, zuzüglich Verpackungs-Spesen.

3. ABLADEZEITEN/LIEFERTERMINE

- 3.1 Abladezeiten sind mit ca. 5 Minuten pro Palette in der Kalkulationsgrundlage enthalten.
- 3.2 Erschwerte Zufahrtverhältnisse und übermässig lange Abladezeiten werden mit einem Sonderzuschlag verrechnet, für LKW CHF 63,00 und für Kranwagen CHF 115,00 pro 30 Minuten.
- 3.3 Für Lieferverzögerungen infolge Warenmangels, ungenügender Rohstoffversorgung, gesteigerter Nachfrage, technischer Probleme, Verkehrsstau, mangels Transportmittel sowie Einwirkung von höherer Gewalt übernehmen wir keine Haftung.

3.4 Der Frachtführer kann für Forderungen bei Lieferverzögerungen, maximal bis zu 70 % des vereinbarten Frachtgeldes behaftet werden. Bei Abweichungen von +/- 15 Minuten kann der Frachtführer nicht haftbar gemacht werden.

4. PALETTEN

Lieferungen erfolgen auf Euro-Paletten, pro Palette wird CHF 18,00 verrechnet. Bei Rückgabe in einwandfreiem Zustand werden CHF 14,00 pro Palette gutgeschrieben. Bei der Rückgabe ist ein Gutschein zu verlangen. Werden die Leerpalletten durch uns abgeholt, wird CHF 1,70 pro Palette, jedoch mindestens CHF 75,00, verrechnet. Einwegpaletten werden weder verrechnet, gutgeschrieben noch zurückgenommen.

5. ANNAHME VON WAREN

- 5.1 Der Empfänger bestätigt und übernimmt die Ware durch Unterschrift des Lieferscheines.
- 5.2 Transportbruch im Warenwert von 2 % ist handelsüblich und wird nicht zurückvergütet.
- 5.3 Allfällige Qualitätsbeanstandungen oder Transportschäden sind sofort nach Erhalt der Ware und vor dem Verlegen zu melden. Die beschädigte Ware ist während eines Monats, ab Lieferdatum gerechnet, für eine Bestandaufnahme zur Verfügung zu halten. Ersatzlieferungen oder Ersatzansprüche können nur nach Besichtigung der Reklamation durch die Fachberater erfolgen.
- 5.4 Schadenersatzansprüche, die auf das Nichtbeachten von Verlegeanleitungen zurückzuführen sind, werden ausgeschlossen.
- 5.5 Bruch durch Schneedruck wird nicht als Beanstandung geahndet.

6. RÜCKNAHME VON WAREN

Die Rücknahme von Waren erfolgt nach Absprache mit den Fachberatern. Es werden nur Produkte in einwandfreiem Zustand und unangebrochene Paletten zurückgenommen. Für zurückgegebene Ware wird ein Abzug von 20 % auf den zum Zeitpunkt der Auslieferung gültigen Preis vorgenommen. Werden die Produkte durch uns abgeholt, wird zusätzlich der Transportaufwand verrechnet.

7. RECHNUNGEN

Die Fakturierung erfolgt über den Baumaterial-Fachhandel und unsere Vertragspartner.

8. GARANTIE / ÄNDERUNGEN

- 8.1 Es gelten die Garantieleistungen gemäss den verschiedenen Produkteblättern und Garantieurkunden.
- 8.2 Die Verarbeitungsvorschriften des Herstellers sind unbedingt zu beachten.
- 8.3 Farb- und Modelländerungen bleiben vorbehalten.
- 8.4 Kleine Mass- und Farbabweichungen oder Farbabschürfungen sowie kleine Kalkeinschlüsse und Ausblühungen, welche die Qualität nicht beeinflussen, liegen im Rahmen der handelsüblichen Toleranzgrenze.

9. SICHERHEITSHINWEISE

In der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) sind der Geltungsbereich der Vorschriften und die Aufgaben der SUVA als Aufsichtsorgan festgehalten. Die für das Dachdeckergewerbe wichtigen Unterlagen sind unter anderem: Verordnung über die Verhütung von Unfällen bei Bauarbeiten, bei Arbeiten an und auf Dächern. Im Weiteren gelten sämtliche aktuellen Verordnungen die zur Verfügung von Unfällen zur Anwendung kommen.

10. HAFTUNGSAUSSCHUSS

Die Beurteilung der Machbarkeit des Jumbokraneinsatzes obliegt vor Ort einzig und allein dem Chauffeur. Es steht ihm das Recht zu, die Kranarbeit nicht auszuführen oder abubrechen. In kritischen Fällen lehnen wir allfällige Schäden ab. Verlangt der Empfänger den Ablad trotz Vorbehalt des Fahrers, hat der Empfänger einen Haftungsausschluss zu unterzeichnen.